

# Personalrats-Info

## Abordnungen und Versetzungen

Juni. 2019

Die Rechtsgrundlagen für Abordnungen und Versetzungen sind:

- § 75 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 LPVG, Mitbestimmung des Personalrates bei Versetzungen und Abordnungen
- § 69 Abs. 1 LPVG, Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten
- § 41 SchG, Aufgaben des Schulleiters
- § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, Recht auf Anhörung
- Landestrennungsgeldverordnung (LTGVO)
- Landesreisekostengesetz (LRKG)
- § 20 ChGG, Sonstige Aufgaben und Rechte
- Integrationsvereinbarung

### Vorwort

Die Erfahrungen zeigen, dass es wichtig ist, alle Schritte bei Versetzungen bzw. Abordnungen aus dienstlichen Gründen einsichtig zu machen. Das setzt breite Information in den Lehrerkollegien und nachvollziehbare Entscheidungsschritte voraus.

Bei der Entscheidung, ob eine solche Maßnahme vorgenommen werden soll, ist die mittelfristige Versorgungssituation der abgebenden und aufnehmenden Schule ein wichtiges Kriterium. Falls dienstliche Abordnungen bzw. Versetzungen erforderlich werden, ist in der Frage der Benennung von Lehrkräften die Schulleitung verantwortlich (vgl. § 41 Schulgesetz). Im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kollegium sollten die Vorgehensweise und die Kriterien durch die Schulleitung offen gelegt werden. Das „pflichtgemäße dienstliche Ermessen“ ist einzuhalten.

Ein transparentes Verfahren ist auf ein offenes Gespräch zwischen allen Beteiligten angewiesen: Schulleitung, potenziell betroffene Lehrkräfte, Staatliches Schulamt und Örtlicher Personalrat.

Bei allen Versetzungen oder Abordnungen können Sie sich vom Personalrat beraten und unterstützen lassen.

### 1. Dauer von Abordnungen

Eine Abordnung kann jeweils nur für ein Jahr verfügt werden. Abordnungen gegen den Wunsch einer Lehrkraft können maximal zwei Jahre in Folge verfügt werden. Ist es Wunsch der Lehrkraft, kann eine Abordnung aber auch über Jahrzehnte gehen, wie das z.B. bei Abordnungen an SBBZ oder berufliche Schulen häufiger vorkommt.

### 2. Der Personalrat empfiehlt das folgende Verfahren

- Das Schulamt teilt der Schulleitung mit, wie viele Lehrerstunden abzugeben sind.
- Die Schulleitung informiert das gesamte Kollegium in einer GLK oder einer Dienstbesprechung über die Situation, um zunächst Freiwillige zu finden, legt die Kriterien offen und weist auf dieses ÖPR-

Info hin. Die GLK hat nach der Konferenzordnung ein Beratungsrecht bezüglich der Auswahlkriterien.

- Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) am SSA oder der Schule ist frühzeitig zu beteiligen, z.B. schon bei der Erstellung des Kriterienkatalogs. Die BfC am SSA kann die Beteiligung an die Ansprechpartnerin der Schule delegieren.
- Die Schulleitung führt mit BfC oder Ansprechpartnerin mit den in Frage kommenden Lehrkräften Gespräche, erstellt ein Ranking und wählt eine Lehrkraft aus.
- Vor jeder Versetzung oder Abordnung aus dienstlichen Gründen ist der bzw. die Betroffene zu hören (§ 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Es sollte ein Anhörungsprotokoll erstellt werden.
- Die Schulleitung teilt der Lehrkraft die vorgesehene Personalmaßnahme mit, verbunden mit dem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit im Anhörungsprotokoll.
- Die Schulleitung füllt zusammen mit dieser Lehrkraft das Anhörungsprotokoll aus.
- Eine Kopie erhält die Lehrkraft.
- Anschließend leitet die Schulleitung die Entscheidung (das Anhörungsprotokoll, mit Unterschriften versehen), an das Schulamt weiter.
- Das Schulamt entscheidet über die Versetzung und Abordnung.
- Es legt die Personalmaßnahme mit dem Anhörungsprotokoll dem ÖPR zur Zustimmung vor.
- Im Falle eines Widerspruches verhandelt der ÖPR mit dem Schulamt bzw. legt eine schriftliche Begründung vor.
- Das Schulamt teilt der betreffenden Lehrkraft die Personalmaßnahme schriftlich mit.
- Erhebt die Lehrkraft gegen die Entscheidung Widerspruch, so prüft das SSA, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann.
- Falls der ÖPR ebenfalls widerspricht und keine Einigung zustande kommt, wird das Verfahren an das Regierungspräsidium abgegeben.

### **3. Mögliche Kriterien für dienstlich bedingte Abordnungen bzw. Versetzungen**

Im ersten Schritt sollte grundsätzlich geprüft werden, ob sich jemand freiwillig abordnen lassen würde.

Auch kreative Lösungen können hilfreich sein, z.B. mehrere Kolleg\*innen teilen sich die Abordnung, so dass alle mit einem Teildeputat an der Stammschule verbleiben können.

Gibt es keine Freiwilligen, ist die Bestimmung und Offenlegung der Kriterien wichtig. Der Personalrat stellt hier eine Liste möglicher Kriterien vor.

#### *a) soziale Kriterien*

- bisherige Abordnungen
- Kinder (Anzahl/Alter)
- Pflege
- Mobilität (Entfernung der Wohnung zu beiden potenziellen Dienstorten)
- weitere Verweildauer an der Schule bzw. verbleibende Dienstzeit
- Kolleg\*innen in Elternzeit

#### *b) dienstliche Kriterien*

- tragende Funktionen an der Schule
- dringender Fachbedarf

- Weiterführung der Klassenleitung
- passender Deputatsumfang

c) Nicht gegen ihren Willen dürfen abgeordnet werden:

- Schwangere
- Schwerbehinderte und Gleichgestellte (siehe Integrationsvereinbarung). Ist dies ausnahmsweise unumgänglich (z.B. Schulschließung), muss die Schwerbehindertenvertretung eingeschaltet werden.
- Kolleg\*innen in Rekonvaleszenz
- Kolleg\*innen in Probezeit

Kein grundsätzliches Kriterium ist die bisherige Dienstzeit an der Schule. Weder die Dienstjüngsten noch die Dienstältesten sind für eine Abordnung als vorrangig anzusehen.

### **Ergänzende Hinweise**

Letztendlich entscheidet der zuständige Schulrat mit Zustimmung des ÖPR über eine Abordnung. Das heißt also, eine Lehrkraft kann trotz ihres Neins zur Abordnung verpflichtet werden, wenn keine andere Lösung gefunden wurde. Hier gilt der Grundsatz, dass ein Beamter verpflichtet ist, dort Dienst zu tun, wo es dienstlich notwendig ist.

Der Personalrat kann einer beabsichtigten Versetzung bzw. Abordnung aus dienstlichen Gründen (nur) dann widersprechen, wenn die Dienststelle gegen allgemeine, rechtlich verbindliche Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten verstößt. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die Schulleitung bei der Auswahl ihren Ermessensspielraum fehlerhaft ausgelegt hätte oder die betroffene Lehrkraft nicht ordnungsgemäß angehört worden wäre.

Im Falle von Teilabordnungen sollte ein Schulortwechsel innerhalb desselben Tages vermieden werden.

**Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!**

Für den Personalrat

**Peter Fels**  
Vorsitzender

**Andrea Wagner, Annette Zimmermann, Thomas Scherzinger**  
Bearbeitung